

**Änderung der Festsetzungen im Gebiet "A"**

**Umgrenzung:** Das Änderungsgebiet wird durch die Straßen "Am Stockkamp", "Zu Thiemanns Kuhle", Hengterstraße, Hengterring und den Weg zwischen Hengterring und Am Stockkamp begrenzt.

Der Rat hat am 27. 4. 1972 die Änderung des Bebauungsplanes - Gebiet A - beschlossen.  
Coesfeld, den 2. Jan. 1973

Der Stadtdirektor  
i.A.:  
- Stadtdirektor -

Der Rat hat am 15. 3. 1973 gemäß § 2 (1) BBAu die in karminrot dargestellte Änderung für das Gebiet A des Bebauungsplanes beschlossen. Gleichzeitig beschloß der Rat, nach § 2 (6) BBAu den Plan - beschränkt auf das Gebiet A - öffentlich auszulegen.

gez.: Venes  
Bürgermeister  
gez.: Ferbeck  
Schriftführer  
gez.: Bischer  
Ratmitglied

Beglaubigt:  
Coesfeld, den 22. 3. 1973

Der Stadtdirektor  
i.A.:  
- Stadtdirektor -

Der Bebauungsplan und die Begründung haben in der Zeit vom 10. 4. 1973 bis 10. 5. 1973 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung besog sich nur auf das mit "A" gekennzeichnete Gebiet.

Coesfeld, den 17. 5. 1973

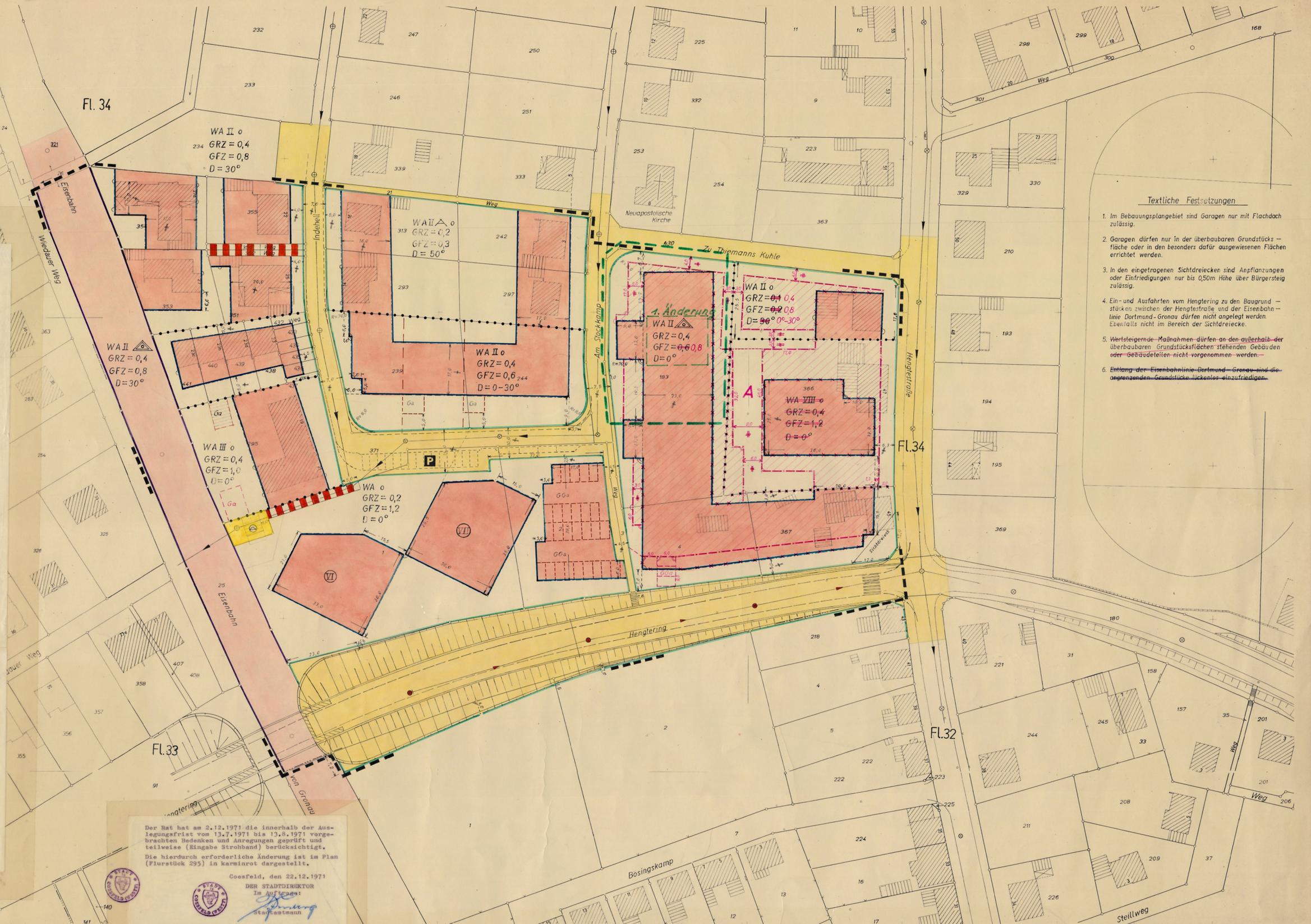
Der Stadtdirektor  
i.A.:  
- Stadtdirektor -

In Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 2. 12. 1971 hat der Rat am 13. 6. 1973 das mit "A" bezeichnete Änderungsgebiet gemäß § 10 BBAu vom 23. 6. 1950 in Verbindung mit § 103 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 und § 4 u. 28 90 NW vom 28. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1959 als Satzung beschlossen.

Coesfeld, den 13. 6. 1973

Der Stadtdirektor  
i.A.:  
- Stadtdirektor -

**Zeichenerklärung:**  
Überbaubare Grundstücksfläche:  
Baugrenze:  
Bemaßung und Streichungen in karminrot.



- Textliche Festsetzungen**
1. Im Bebauungsplangebiet sind Garagen nur mit Flachdach zulässig.
  2. Garagen dürfen nur in der überbaubaren Grundstücksfläche oder in den besonders dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.
  3. In den eingetragenen Sichtdreiecken sind Anpflanzungen oder Einfriedigungen nur bis 0,50m Höhe über Bürgersteig zulässig.
  4. Ein- und Ausfahrten vom Hengterring zu den Baugrundstücken zwischen der Hengterstraße und der Eisenbahnlinie Dortmund-Granau dürfen nicht angelegt werden. Eventuell nicht im Bereich der Sichtdreiecke.
  5. Wertsteigernde Maßnahmen dürfen an den außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht vorgenommen werden.
  6. Entlang der Eisenbahnlinie Dortmund-Granau sind die angrenzenden Grundstücke lückenlos einzufriedigen.

Der Rat hat am 2. 12. 1971 die innerhalb der Auslegungsfrist vom 13. 7. 1971 bis 13. 8. 1971 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise (Eingabe Strohhalm) berücksichtigt. Die hierdurch erforderliche Änderung ist im Plan (Flurstück 295) in karminrot dargestellt.

Coesfeld, den 22. 12. 1971  
DER STADTDIREKTOR  
Im Auftrage:  
- Stadtdirektor -

**STADT COESFELD**

Gemarkung Coesfeld-Stadt  
Flur 34  
Maßstab 1:500

**Bebauungsplan Nr. 56**

"Zu Thiemanns Kuhle"

**1. AUSFERTIGUNG**

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrsflächen	Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Grünflächen	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
WS Kleinsiedlungsgebiete MD Dorfgebiete	Zahl der Vollgeschosse II als Höchstgrenze	offene Bauweise mit Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Strassenverkehrsfläche	Schiebekappe Wasser, Schiebekappe Gas, Hydrant, Kanalschacht, Einlaufschacht, Fläche für Umformer	Parkanlage	Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Forstwirtschaft, Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Flächen für Stellplätze oder Garagen, St, Gs, Ga, Kleinsterstell, GSt, GSta, Gemeinschaftsstellplätze, Gemeinschaftsgaragen
WR Reine Wohngebiete MI Mischgebiete	Dachgeschosse zulässig	geschlossene Bauweise	Weitere Signaturen siehe Planzeichen VO v. 19. 1. 61	Öffentliche Parkplätze, bereits festgesetzte Straßenbegrenzungslinie neu festgesetzte, fortfallende, Bürgersteig	Elektrische Laternen, Lichtmast, Kabelkasten, unterirdisch, Hauptwasserleitung, Holzmast für Telefon, Holzmast für Stromversorgung			Abgrenzung der Baugruppe o. des Maßes der baulichen Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes, Flurstücksgrenze, vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze, Höhenlage der anzuhaftenden Straßen u. NN, Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, Mit Geb. u. Fahrrechten zu belastete Flächen
WA Allgemeine Wohngebiete MK Kerngebiete	GRZ Grundflächenzahl, GFZ Geschossflächenzahl, BMZ Baumstammzahl	Forstnutzung, D Dachneigung, bereits festgesetzte, neu festgesetzte, fortfallende, Baulinie, Baugrenze	Der Rat hat am 3. 12. 70 nach § 7 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 diesen Bebauungsplan neu und nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970 (GV NW S. 98) am 2. 12. 1971 öffentlich ausgelegt.	Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Jan. 1970 (GV NW S. 98) am 2. 12. 1971 als Satzung beschlossen worden.	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 15. 10. 1974 genehmigt worden. A. 34. 4. 5205-	Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 15. 10. 1974 ist am 18. 1. 1975 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23. 6. 1960 (BBSI I S. 341) amtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.	Fläche für die Eisenbahn	Weitere Signaturen siehe Katasterverordnungen und Planzeichen - VO
GE Gewerbegebiete SW Wochenendwohngebiete	Für die städtebauliche Planung		gez. Götke, Bürgermeister, gez. Freitag, Schriftführer, Beglaubigt Coesfeld, den 28. 7. 71	Der Stadtdirektor, i.A. Stadthauptsekretär	Der Stadtdirektor, i.A. Stadthauptsekretär	Coesfeld, den 27. 1. 1975		
GI Industriegebiete SD Sondergebiete			gez. Homann, Ratmitglied, Stadthauptsekretär					